Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10894

29. 05. 98

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Heuer, Dr. Ludwig Elm, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Enteignungen des russischen Staatseigentums an Kirchen durch den NS-Staat

A. Problem

Das Gesetz über den Grundbesitz der russisch-orthodoxen Kirche in Deutschland vom 25. Februar 1938 (RGBl. I S. 223) ermächtigte den Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten, die Eigentumsverhältnisse der russisch-orthodoxen Kirche an Grundstücken und Kircheneigentum sowie die Art und den Umfang der Nutzung zu regeln. Auf der Grundlage dieses Gesetzes wurden der Kirchenbesitz des sowjetischen Staates (die Kirchen und das Kircheneigentum in Bad Ems, Stuttgart, Wiesbaden, Baden-Baden, Darmstadt und Dresden waren Staatseigentum der UdSSR) enteignet und der nazifreundlichen russisch-orthodoxen Diözese des orthodoxen Bischofs von Berlin und Deutschland („Auslandskirche") übertragen.

Diese Enteignung war Ausdruck einer auf ausdrücklichen Wunsch der Gestapo erfolgten Gleichschaltungspolitik, die die Verfolgung derjenigen aus politischen und religiösen Gründen mittels Verhaftungen und Ausweisungen einschloß, die sich dieser Gleichschaltung widersetzten. Sowohl das Enteignungsgesetz als auch die auf seiner Grundlage getroffenen Entscheidungen waren nationalsozialistisches Unrecht.

Die Enteignung des sowjetischen Staatseigentums stand im Widerspruch zum Völkerrecht, das die Zulässigkeit der Enteignung von Auslandseigentum an bestimmte Mindeststandards bindet (u. a. Entschädigungspflicht, Diskriminierungsverbot), die nicht eingehalten wurden. Bis heute wurden diese Enteignungen nicht aufgehoben. Die nach 1945 in Ostdeutschland gelegene russisch-orthodoxe Kirche in Dresden wurde der russisch-orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats – ohne Grundbucheintragung – zur Verfügung gestellt, jedoch nach der Vereinigung, unter Hinweis auf die Enteignungen auf der Grundlage des Gesetzes vom 25. Februar 1938, wieder der „Auslandskirche" übergeben. All dies gefährdet die freie Religionsausübung von zahlreichen Anhängerinnen und Anhängern der russisch-orthodoxen Kirche

des Moskauer Patriarchats, die als Spätaussiedler in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind, und belastet die deutsch-russischen Beziehungen.

B. Lösung

Der Deutsche Bundestag beschließt ein Gesetz, das klarstellt, daß das Gesetz vom 25. Februar 1938 von Anfang an ungültig war, und bestimmt, den russischen Staat (also die Russische Föderation) als ursprünglichen Eigentümer der sechs Kirchen wieder in die Grundbücher einzutragen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Geringfügige Kosten im Zusammenhang mit der Eintragung der alten Eigentümer in die Grundbücher.

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Enteignungen des russischen Staatseigentums an Kirchen durch den NS-Staat

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz über den Grundbesitz der russisch-orthodoxen Kirche in Deutschland vom 25. Februar 1938 und die auf seiner Grundlage ergangenen Vorschriften waren von Anfang an nichtig.

§ 2

Der auf der Grundlage des Gesetzes über den Grundbesitz der russisch-orthodoxen Kirche in Deutschland vom 25. Februar 1938 enteignete Eigentümer ist wieder in seine Rechte einzusetzen. Entsprechende Eintragungen in die Grundbücher erfolgen von Amts wegen und gebührenfrei.

§ 3

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Mai 1998

Dr. Uwe-Jens Heuer
Dr. Ludwig Elm
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

A. Allgemeines

Auf der Grundlage des Gesetzes über den Grundbesitz der russisch-orthodoxen Kirche in Deutschland vom 25. Februar 1938 (RGBl. I S. 223) wurden sechs Kirchen und Kirchengrundstücke, die dem russischen Staat gehörten (so die Kirchen und das Kircheneigentum in Bad Ems, Stuttgart, Wiesbaden, Baden-Baden, Darmstadt und Dresden) enteignet und der von dem NS-Staat favorisierten „Auslandskirche" übergeben.

Zahlreiche Dokumente (vgl. K. Gaede, Die Russisch-Orthodoxe Kirche in Deutschland, Köln 1985, S. 167 ff.) belegen, daß die Anregung für diese Politik von der Gestapo ausging, die die vom NS-Staat betriebene Gleichschaltung der verschiedenen Strömungen der russisch-orthodoxen Kirche in Gang setzte. Dem Enteignungsgesetz vorausgegangen war am 14. März 1936 die Verleihung der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die „Auslandskirche". All jene, die sich der Gleichschaltung widersetzten, wurden entweder verhaftet oder aus Deutschland ausgewiesen. Die „Auslandskirche" ihrerseits revanchierte sich für ihre Privilegierung nicht nur mit Lobeshymnen auf Hitler, sondern erwies sich dann auch als ideologischer Helfer Hitlerdeutschlands im Zusammenhang mit dessen Aggressions- und Vernichtungskrieg insbesondere gegen die Sowjetunion: „Möge der Allerhöchste den großen Führer des deutschen Volkes segnen, der das Schwert gegen Feinde Gottes gezogen hat", erklärte Metropolit Seraphim von der „Auslandskirche" am 22. Juni 1941 in einem Aufruf zur Unterstützung des „Kreuzzuges" von „Reichskanzler Hitler ... gegen die roten Teufel" (Bundesarchiv, Potsdam, III 2581/41, S. 34).

Die Enteignung des russischen Staatseigentums an Kirchen und die Ausschaltung der russisch-orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats (seit 1931 vorübergehend unter der Jurisdiktion Konstantinopels) in Deutschland vollzog sich in einer Zeit, da in der Sowjetunion der stalinistische Terror die Politik prägte und sich auch massiv gegen die russisch-orthodoxe Kirche richtete. Rückblickend schätzt Erzbischof Kleinert von Kaluga und Borowsk (Die lange Hand des Führers, in: Stimme der Orthodoxie, 3-1997, Moskau, S. 23) ein, daß man bezogen auf diese Zeit von einer „extrem geschwächte(n) Lage der russischen orthodoxen Kirchenleitung" sprechen müsse. Nur angesichts dieser Bedingungen wird es auch verständlich, daß das sowjetische Volkskommissariat für Auswärtige Angelegenheit in der in diesem Zusammenhang häufig zitierten Verbalnote vom 16. Januar 1935 sich an dem weiteren Schicksal der russisch-orthodoxen Kirche in Baden-Baden nicht interessiert zeigte.

Nicht übersehen werden darf, daß diese Verbalnote, die drei Jahre vor der Enteignung erging, damals nicht einmal in Baden-Baden als „wirksame Verzichtserklärung hinsichtlich der dort befindlichen Kirche zu Ehren der Verklärung Christi" gewertet wurde (vgl. K. Gaede, a. a. O., S. 224 f.). In keiner Weise hat sich die Sowjetregierung mit dem Enteignungsgesetz von 1938 und der Enteignung des sowjetischen Staatseigentums einverstanden erklärt. Eine „generelle Verzichtserklärung" der UdSSR in bezug auf die o. g. Kirchen existiert nicht. In diesem Sinne äußerte sich auch das Auswärtige Amt Hitlerdeutschlands in einem Schreiben an das Reichs- und Preußische Ministerium für Kirchenwesen vom 29. Februar 1936 und fügte hinzu: „Im Falle einer gesetzlichen Regelung, durch welche die Kirchengrundstücke den Gemeinden (d. h. der „Auslandskirche") übertragen würden, könnte sich die Sowjetregierung daher auf den Standpunkt stellen, daß eine solche Bestimmung eine Enteignung von Staatseigentum bedeute" (zitiert nach: K. Gaede, a. a. O., S. 228 f.). Im übrigen erklärte das Außenministerium der Russischen Föderation im Dezember 1995 die Note vom 16. Januar 1935 für gegenstandslos.

Nach dem Gesetz vom 25. Februar 1938 und den auf dieser Grundlage vorgenommenen Enteignungen unterblieb die nach deutschem Grundbuchrecht obligatorische Mitteilung an die UdSSR als Rechtsnachfolger jener sechs Kirchen und Kirchengrundstücke, die Eigentum des zaristischen Staates gewesen waren. Eine Entschädigung wurde nicht angeboten.

Das Gesetz über den Grundbesitz der russisch-orthodoxen Kirche in Deutschland vom 25. Februar 1938 war aus folgenden Gründen nazistisches Unrecht und somit von Anfang an ungültig:

Die Enteignung ist als Bestandteil nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahme anzusehen. Sie war Ausdruck der Gleichschaltungspolitik gegenüber den russisch-orthodoxen Gemeinden in Deutschland und untrennbar verbunden mit der Verfolgung aus politischen und religiösen Gründen (Inhaftierung oder Ausweisung) all jener, die sich der Gleichschaltung widersetzten.

Es ging nicht schlechthin um eine ordnungspolitische Maßnahme, sondern um die Privilegierung der Führung jener Strömung der russisch-orthodoxen Kirche, die sich durch ihre Ergebenheit gegenüber dem NS-Staat und speziell gegenüber Hitler auszeichnete und später ideologisch aktiv den verbrecherischen Aggressionskrieg Hitlerdeutschlands gegen die Sowjetunion unterstützte.

Die Enteignungen von russischem Staatseigentum standen im Widerspruch zum Völkerrecht, das die Zulässigkeit der Enteignung von Auslandseigentum an bestimmte Mindeststandards (wie Entschädigungspflicht und Diskriminierungsverbot) bindet (vgl. z. B. W. Graf Vitzthum [Herausgeber], Völkerrecht, Lehrbuch, Berlin – New York 1997, S. 100).

Wenn es richtig ist, daß „die Prüfung aufgrund einer Einzelbewertung dieses Gesetzes anhand einer den Gesamtzusammenhang nationalsozialistischer Kirchenpolitik berücksichtigenden Betrachtungsweise zu erfolgen" hat (vgl. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1992, NJW, 1992, H. 4, S. 2813), so kann das Ergebnis nur lauten, daß dieses Gesetz als nazistisches Unrecht von Anfang an ungültig war und dies durch den Deutschen Bundestag festzustellen ist.

Richtig ist, daß das Gesetz vom 25. Februar 1938 nicht unter den 20 Nazigesetzen mit aufgeführt ist, die der Alliierte Kontrollrat mit dem Gesetz Nr. 1 vom 20. September 1945 förmlich außer Kraft gesetzt hat. Dabei muß aber beachtet werden, daß in diesem Kontrollratsgesetz (Artikel 2) über die Außerkraftsetzung dieser 20 Gesetze hinaus festgestellt wird, daß kein deutsches Gesetz anwendbar ist, wenn es jemanden für seine Beziehungen zur NSDAP begünstigt hat oder wenn es jene diskriminiert hat, die gegen die Nazis opponiert haben.

Nach 1945 wurden die auf dem Territorium der Sowjetischen Besatzungszone bzw. dann der DDR gelegenen Kirchen und Kirchengrundstücke der russisch-orthodoxen-Kirche des Moskauer Patriarchats zur Nutzung übergeben (ohne Grundbucheintragung), wohingegen der in Westdeutschland 1938 enteignete Kirchenbesitz weiterhin bei der „Auslandskirche" verblieb. Der Einigungsvertrag versäumte, die Übergabe der Kirche und des Kirchengrundstückes in Dresden zur Nutzung an die russisch-orthodoxe Kirche des Moskauer Patriarchats in der DDR zu sanktionieren. So verlangte nach der Vereinigung die „Auslandskirche" unter Hinweis auf das Gesetz vom 25. Februar 1938 die Herausgabe der Kirche der Dresdner Gemeinde der russisch-orthodoxen Kirche. Mit dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 9. Mai 1996 wurde diesem Verlangen der „Auslandskirche" entsprochen. Ende Januar 1998 verlangte die „Auslandskirche" die Übergabe und damit die Vertreibung der etwa 500 Gläubigen umfassenden russisch-orthodoxen Gemeinde des Moskauer Patriarchats in Desden aus ihrem Gotteshaus.

Die Enteignungen auf der Grundlage des Gesetzes vom 25. Februar 1938 und deren Fortwirkung in der Gegenwart gefährden so direkt die Freiheit der Religionsausübung, indem sie diesem Grundrecht die materiellen Grundlagen entziehen. Sie stellen die Freiheit der Religionsausübung aber auch in ganz Deutschland in Frage, da vielen Gläubigen der russisch-orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats als Spätaussiedler in den letzten Jahren in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind und die russisch-orthodoxe Kirchen in Bad Ems, Stuttgart, Wiesbaden, Baden-Baden und Darmstadt für ihre Glaubensrichtung verschlossen bleiben. Die Enteignungen belasten zudem in gravierender Weise die russisch-deutschen Beziehungen. Es sollte zu denken geben, wenn Erzbischof Longin von Klin von der Ständigen Vertretung der Russisch-Orthodoxen Kirche in Deutschland sich darüber beklagt, daß die „verschiedenen Vorstöße" der Regierung der Russischen Föderation und des Moskauer Patriarchats der letzten Jahre bisher zu keiner befriedigenden und gerechten Lösung geführt haben (Brief an den Vorsitzenden der Gruppe der PDS vom 8. Februar 1998).

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Bestimmt wird, daß das Gesetz vom 25. Februar 1938 nationalsozialistisches Unrecht war und dem Völkerrecht widersprach und deshalb von Anfang an nichtig war.

Zu § 2

Mit der Aufhebung des Gesetzes als nationalsozialistisches Unrecht sind auch die Eigentumsumschreibungen auf die jetzigen Eigentümer aufzuheben. Auch diese Eigentumsumschreibungen waren nationalsozialistisches Unrecht. Sie stellten Enteignungen des vormaligen Eigentümers, der UdSSR, dar. Die Enteignungen aufzuheben bedeutet, den russischen Staat wieder in seine Rechte einzusetzen; d. h. entsprechende Grundbucheintragungen von Amts wegen vorzunehmen. Seitens der Russischen Föderation erfolgte am 20. August 1997 die Zusicherung, daß im Falle einer Rückübertragung der Eigentumsrechte die Russische Föderation als Eigentümer bereit wäre, „alles daran zu setzen, daß bei der Nutzung von Kirchengebäuden keine Spannungen zwischen den russisch-orthodoxen Kirchenmitgliedern aufkommen".

Zu § 3

Inkrafttretungsregelung

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333